

Statuten des Förderverein Haus im Park mit Sitz in Schönenwerd

I. Name, Sitz, Zweck und Mittel

Artikel 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Förderverein Haus im Park“ besteht mit Sitz in Schönenwerd ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Artikel 2 Zweck

¹ Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Er macht sich zur Aufgabe, das regionale Alters- und Pflegeheim Haus im Park in Schönenwerd zu begleiten und zu fördern, namentlich durch Freiwilligenarbeit, durch das Aufbringen zusätzlicher Finanzmittel (inkl. Legatmarketing und Fundraising), mit der Organisation von Anlässen für die Öffentlichkeit sowie durch das Halten und Verwalten von Beteiligungsrechten an der Haus im Park AG in Schönenwerd.

² Der Verein kann – soweit dies mit dem Hauptzweck des Vereins in einem Zusammenhang steht – Grundstücke erwerben und veräussern, andere Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck unterstützten, errichten und mit solchen Kooperationen eingehen, sowie weitere Beteiligungsrechte erwerben, halten und veräussern.

Artikel 3 Mittel

¹ Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

1. Jahresbeiträge der Mitglieder
2. Freiwillige Beiträge aller Art wie Spenden, Schenkungen, Vergabungen und Vermächtnisse
3. Erträge aus Sammlungen

Schönenwerd
Gretzenbach
Däniken

Eppenberg-Wöschnau

Kreuzackerstrasse 24
5012 Schönenwerd
T 062 858 43 00
F 062 858 43 10
info@hausimpark.ch
www.hausimpark.ch

II. Mitgliedschaft, Verpflichtungen

Artikel 4 Vereinsmitglieder

¹ Als Mitglieder werden natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Ein Ausschluss kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen erfolgen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die Vereinsversammlung zu.

Artikel 5 Jahresbeiträge

¹ Die Vereinsmitglieder verpflichten sich zur Entrichtung eines Jahresbeitrages. Die Jahresbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgelegt, wobei die Beiträge für Einzelmitglieder, Ehepaare, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Institutionen unterschiedlich festgesetzt werden können.

² Mit einem einmaligen Beitrag von mindestens Fr. 500.– können Einzelmitglieder die lebenslange Mitgliedschaft erwerben. Sie sind nach Zahlung des einmaligen Beitrages von der Entrichtung weiterer Jahresbeiträge auf Lebzeiten befreit.

Artikel 6 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

III. Organe des Vereins

Artikel 7 **Organe**

¹ Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

Artikel 8 **Vereinsversammlung**

¹ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es obliegen ihr die folgenden Befugnisse:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten (inkl. Zweckumwandlung)
2. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
3. Wahl der Revisionsstelle
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Entlastung des Vorstandes
6. Festlegung der Jahresbeiträge für das folgende Vereinsjahr
7. Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss aus dem Verein
8. Entscheidungen über die Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit einer anderen juristischen Person

² Die Vereinsversammlung hat wenigstens einmal pro Jahr stattzufinden. Sie ist unter Beachtung einer Frist von drei Wochen einzuberufen.

³ Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Soweit Gesetz und Statuten nichts anderes vorsehen, gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Artikel 9 **Vorstand**

¹ Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Vereins. Er ist ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

² In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Tätigkeiten festlegen in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

³ Der Vorstand ist befugt, für einzelne Aufgaben Spezialausschüsse oder ständige Ausschüsse einzusetzen bzw. bezahlte Mandate zu vergeben.

⁴ Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigungen.

⁵ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁶ Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandmitglieder erforderlich. Es gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Artikel 10 **Revisionsstelle**

¹ Die Vereinsversammlung wählt jeweils für die Dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften sind entsprechend anwendbar.

² Die Revisionsstelle unterzieht die Buchführung des Vereins einer eingeschränkten Revision und erstattet der Vereinsversammlung über das Ergebnis einen Bericht. Vorbehalten bleibt eine ordentliche Prüfung der Buchführung gemäss den Bestimmungen von Art. 69b ZGB.

IV. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Artikel 11 **Besondere Quoren**

¹ Zur Änderung der Statuten (inkl. Zweckumwandlung) sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Vereinsversammlung.

Artikel 12 **Auflösung**

¹ Im Falle der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen auf die Haus im Park AG zu übertragen.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 13 **Inkrafttreten**

¹ Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 27. Juni 1973 beschlossen und von den Vereinsversammlungen vom 28. Mai 1997, 14. Dezember 2006, 22. Mai 2014, 2. Juni 2022 sowie 16. Mai 2024 abgeändert.

Schönenwerd, 16. Mai 2024

Felix Hug
Präsident

Dieter Lüthi